

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 01	S0089/06	09.05.2006
zum/zur		
F0024/06		
Bezeichnung		
Fremdsprachenkenntnisse bei Mitarbeitern der Stadtverwaltung und der kommunalen Unternehmen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	16.05.2006	

Aus innerbetrieblichen Gründen ist es leider erst zum jetzigen Zeitpunkt zur Beantwortung der Anfrage gekommen. Dafür bitte ich um Verständnis.

Der Antrag bezieht sich auf Fremdsprachenkenntnisse bei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung Magdeburg und den kommunalen Unternehmen. Die in der Anfrage aufgeführten Fragen werden folgendermaßen beantwortet.

Konkrete Zahlen über Fremdsprachenkenntnisse der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen liegen der Verwaltung derzeit nicht vor. Festzustellen ist jedoch, dass im Fachbereich 32 und im Amt 50 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Fremdsprachenkenntnissen aufgrund ihrer wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich sind. So sind beispielsweise im Bereich der Ausländerbehörde 2 Mitarbeiterinnen beschäftigt, die ein Staatsexamen in den Fremdsprachen Russisch und Englisch besitzen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass viele Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen überwiegend über Grundkenntnisse in Englisch und Russisch verfügen. Wünschenswert sind Fremdsprachenkenntnisse in den Ämtern/Fachbereichen 32, 50, 51, 53 und evtl. 04. Bisher waren Fremdsprachenkenntnisse dort jedoch nicht zwingend erforderlich und wurden seitens der Amts- bzw. Fachbereichsleitung auch nicht gefordert.

Bei Neueinstellungen bzw. Umsetzungen werden Fremdsprachenkenntnisse nur gefordert, wenn das Amt/der Fachbereich darauf verweist. Angebote zu fremdsprachlichen Fortbildungen werden den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Bedarfsfall angeboten. In Weiterbildungskonzepten sind diese jedoch nicht als zwingender Bestandteil vorhanden, können aber mit aufgenommen werden.

Unabhängig von den oben erwähnten positiven Ansätzen hinsichtlich der vorhandenen bzw. zu erwerbenden Fremdsprachenkenntnisse der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sei abschließend darauf hingewiesen, dass im § 23 (1) VwVfG eindeutig festgelegt ist, dass die Amtssprache Deutsch ist.

Holger Platz